

7. Sitzung des WRRL-Beirates am 27. April 2006

Umsetzung von Cross Compliance in Hessen

- Erfahrungen 2005 und Ausblick 2006 –

Dr. Jörg Hüther
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Was ist Cross Compliance ?

Cross Compliance ...

- = „anderweitige Verpflichtungen“
- Bindung der Direktzahlungen an die nachweisliche Einhaltung bestimmter Rechtsvorschriften:
 - Grundanforderungen an die Betriebsführung:
19 EU-Vorschriften, schrittweise Berücksichtigung 2005-2007
 - Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand: D-Umsetzung in DirektZahlVerpflG und DirektZahlVerpflV
 - Erhaltung des Dauergrünlandes (Verpflichtung der MS)
- bereits optional mit der Agenda 2000 eingeführt,
jetzt eines der Hauptelemente der GAP-Reform 2003
- EU-Rechtsgrundlagen: VO 1782/2003 und VO 796/2004
D-Rechtsgrundlagen: DirektZahlVerpflG und DirektZahlVerpflV

Cross Compliance - 19 Basisanforderungen an die Betriebsführung

Ab dem 1.1.2005: Umweltbereich:

- Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409)
- Grundwasserrichtlinie (RL 80/68)
- Klärschlammrichtlinie (RL 86/278)
- Nitratrichtlinie (RL 91/676)
- FFH-Richtlinie (RL 92/43)

Ab dem 1.1.2005: Gesundheit von Mensch und Tier sowie Kennzeichnung und Registrierung von Tieren:

- Kennzeichnungsrichtlinie (RL 92/102)
- Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Etikettierungsverordnungen (VO 2629/97 und VO 1760/2000)
- Schafkennzeichnungsrichtlinie

Ab dem 1.1.2006: Bereich Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze:

- Pflanzenschutz-Zulassungsrichtlinie (RL 91/414)

- Richtlinie zum Verbot von u. a. Hormonen in der Tierhaltung (RL 96/22)
- VO zum Lebensmittelrecht, Lebensmittelsicherheit (VO 178/2002)
- VO zur TSE-Bekämpfung (VO 999/2002)
- Richtlinie zur Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche (RL 85/511)
- Richtlinie zur Bekämpfung von Tierseuchen (RL 92/119)
- Richtlinie zur Bekämpfung von Blauzungenkrankheit (RL 2000/75)

Ab dem 1.1.2007: Bereich Tierschutz:

- Kälberhaltungsrichtlinie (RL 91/629)
- Schweinehaltungsrichtlinie (RL 91/630)
- Richtlinie zum Schutz von Nutztieren (RL 98/58)

Quelle: Europäische Kommission

Was soll mit Cross Compliance erreicht werden ?

- Gesellschaftliche Rechtfertigung der Förderung für die Landwirtschaft:
„Honorierung der Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft“
- Integration der Umweltpolitik in die GAP (EU-Gipfel Göteborg 2001):
Flächendeckende Durchsetzung europäischer Umweltstandards

Arten von CroCo-Kontrollen

- Cross Compliance-Kontrollen zusätzlich zu InVeKoS-Kontrollen
- Cross Compliance gilt zusätzlich zu landwirtschaftlichem Fachrecht

Es wird unterschieden zwischen:

- **Systematischen Kontrollen:**
 - Kontrollumfang: 1% je Standard – ca. 300 Betriebe in Hessen
 - außer EU-Recht sieht höhere Kontrollquote vor,
=> Rinderkennzeichnung: 5 % - ca. 800 Betriebe in Hessen
- **Weiteren Kontrollen** (sog. Cross Checks): anlassbezogen, Herkunft des Hinweises unerheblich (z.B. Anzeige, Auffälligkeit bei anderer Kontrolle)

Folge von Verstößen

- Verstöße gegen CroCo-Auflagen führen zur Kürzung der Direktzahlungen, je nach „Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit eines Verstoßes“
 - Bewertung des Verstoßes durch Kontrollbehörde
 - Verhängung der Sanktion durch Zahlstelle/Bewilligungsbehörde
 - Sanktionen kommen dem EAGFL zugute

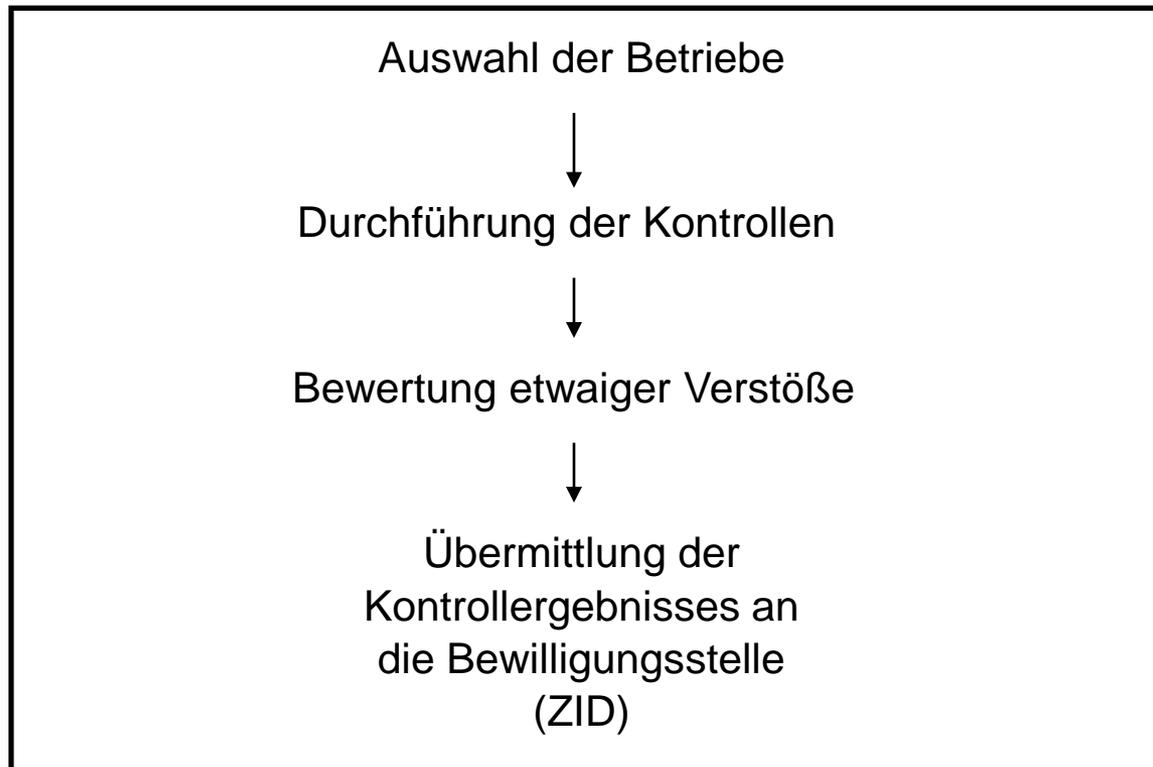
- 4 Bereiche bei CroCo-Regelungen:
 - Umwelt
 - Lebens- und Futtermittelsicherheit
 - Tierschutz
 - DirektZahlVerpflV

Mehrere Verstöße eines Jahres in einem Bereich gelten als ein Verstoß.
Bei unterschiedlichen Kürzungssätzen gilt der höchste.

- Fahrlässiger Verstoß: Kürzungen 1% - 5%
- Vorsätzlicher Verstoß: Kürzung i.d.R. 20% (15% - 100%)

Durchführung der Kontrollen

- Auf Bund-Länder-Ebene abgestimmte Prüfberichte und Bewertungsmatrizen
- Ablaufschema:



Information und Beratung der Landwirte

- **Trennung von Kontrolle/Rechtsauskünfte und Beratung**

- **Cross Compliance-Beratung durch Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen** in Zusammenwirken mit dem **Beratungskuratorium**, d.h.
 - Unterstützung der Landwirte bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften
 - Checklisten und Internetforum
 - keine verbindlichen Rechtsauskünfte im Einzelfall

- Cross Compliance-Kontrollen und **verbindliche Rechtsauskünfte im Einzelfall** liegt in der **Zuständigkeit der Fachrechtsbehörden**

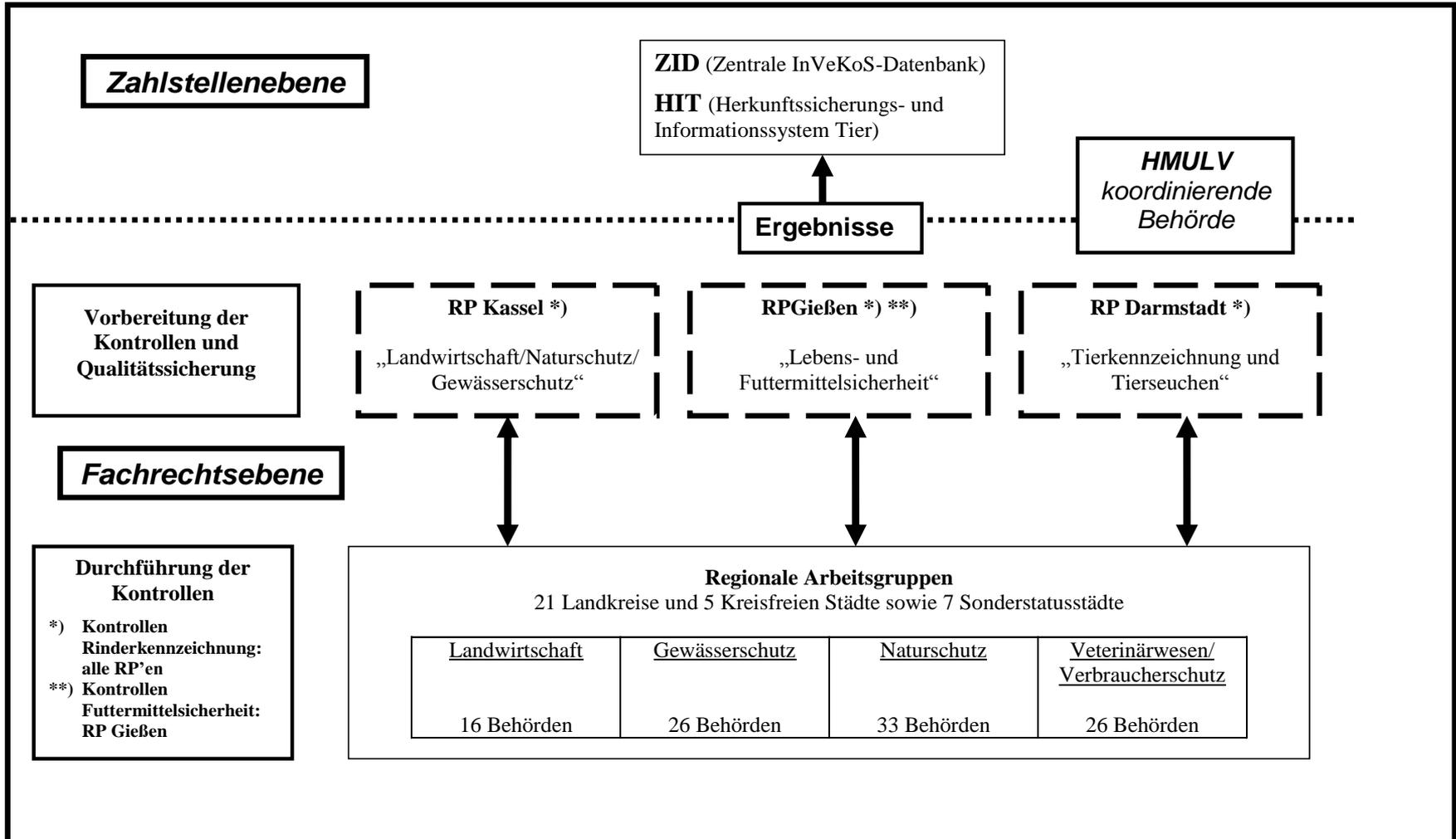
Erfahrungen der Cross Compliance-Kontrollen 2005

- Fachrechtsmodell hat sich bewährt
- Gebündelte Kontrollen Landwirtschaft, Naturschutz und Gewässerschutz haben sich gleichfalls bewährt;
(vielfach Beratung in wasserrechtlichen Fragen durch UWB)
- Kontrollen konnten zeitgerecht (d.h. bis Ende des Kalenderjahres) abgeschlossen werden
- Anfangsschwierigkeiten durch Informationsdefizite bei Fachrechtsbehörden außerhalb der Agrarverwaltung
- Anfangsprobleme bei Eingabe in ZID

Ergebnisse der Cross Compliance-Kontrollen 2005

| Cross Compliance-Standard | Anzahl Kontrollen | festgestellte Verstöße | | | | | Kontrolle verweigert |
|----------------------------------|-------------------|------------------------|---------|----------|---------|-------------|----------------------|
| | | keine | leichte | mittlere | schwere | absichtlich | |
| FFH-Richtlinie | 312 | 99,68% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0 | 1 |
| Vogelschutz-Richtlinie | 315 | 99,37% | 0,00% | 0,63% | 0,00% | 0 | 1 |
| Grundwasser-Richtlinie | 312 | 99,68% | 0,00% | 0,32% | 0,00% | 0 | 1 |
| Nitrat-Richtlinie | 326 | 83,13% | 10,74% | 3,68% | 2,15% | 1 | 2 |
| Klärschlamm-Richtlinie | 43 | 95,35% | 0,00% | 2,33% | 0,00% | 0 | 0 |
| Anhang IV - DirektzahlverpflV | 325 | 94,15% | 1,23% | 4,00% | 0,00% | 0 | 1 |
| Rinderkennzeichnung | 1082 | 74,58% | 15,71% | 2,50% | 6,93% | 1 | 4 |
| Schweinekennzeichnung | 133 | 87,22% | 2,26% | 3,01% | 7,52% | 0 | 1 |
| Kennzeichnung Schafe/Ziegen | 57 | 77,19% | 8,77% | 7,02% | 7,02% | 0 | 0 |

Organisation der CroCo-Kontrollen in Hessen 2006



Ausblick 2006

- Mögliche Änderungen: Düngeverordnung und DirektZahlVerpflV (Informationen folgen nach offizieller Verkündung)
- Einbeziehung Hygienepaket – Zusage der Europäischen Kommission zur Erarbeitung von Leitlinien
- Kontrolle Tierseuchen: 100%, jedoch nur im Seuchenfall
- Projektgruppe überarbeitet auf der Grundlage der Evaluierung 2005 sowie der neuen Anforderungen der Organisationserlass sowie die Dienstanweisung
- Informationsveranstaltungen für Verwaltung auf Fachebene
- Information der Landwirte: neue Informationsbroschüre sowie Informationsveranstaltungen

Novellierung der Düngeverordnung zur EU-konformen Umsetzung der Nitratrichtlinie



Grundsätzliches



Die Düngeverordnung

- dient der Konkretisierung der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (§ 1a Düngemittelgesetz)
- dient der Umsetzung von Teilen der EG-Nitratrichtlinie (Cross Compliance!) in nationales Recht

EG-Nitratrichtlinie (1991)

Vorbemerkung: Richtlinien legen Ziele fest, zu deren Erreichen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen ergreifen müssen (nationale Umsetzung; 1:1-Forderung).

Sie schreibt Regelungen vor hinsichtlich

- der Nährstoffbedarfsermittlung
- der maximalen Obergrenze von 170 kg N/ha und Jahr (Ausnahmeregelung)
- der Anwendung von Düngemitteln im Bereich von Gewässern und auf nicht aufnahmefähigen Böden
- der Anwendung von Düngemitteln auf geeigneten Flächen
- der Zeiträume, in der die Aufbringung verboten ist
- der Mindestlagerkapazität für Dung (Anlagenverordnungen der Länder)



Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie (1991)



- Sie wurde 1996 mit der Düngeverordnung umgesetzt.
- KOM akzeptierte nicht die Grünlandregelung (210 kg/ha und Jahr) sowie u.a. die fehlenden Regelungen zur Ausbringung auf geneigten Flächen und zur Mindestlagerkapazität von Dung.
- KOM leitete ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein.
- Dieses wurde ausgesetzt, sofern Deutschland bis 31.12.2005 Regelungen vorlegt, die der EU-konformen Umsetzung der Richtlinie dienen.
- Am 14. Januar 2006 trat die neue Düngeverordnung in Kraft.
- **Sie ist bisher von der KOM nicht anerkannt (Folge: Erneutes Vertragsverletzungsverfahren und ggf. Sperrung Mittel 2. Säule GAP) !!**

Aktueller Stand

- Derzeit finden Abstimmungsgespräche mit der KOM statt
- KOM sah und sieht v.a. Nachbesserungsbedarf bei folgenden Punkten
 - Ermittlung des Nährstoffbedarfs/Datenmaterial für die Bedarfsermittlung und die Nährstoffausscheidungen
 - Abstände zu Oberflächengewässern
 - längere Sperrfristen
 - Umgang mit Ausnahmegenehmigungen
 - Berücksichtigung Phosphat
- Problem: Deutschland (v.a. BY, BW, NI) benötigt Ausnahmegenehmigung für Grünland mögliche Ausnahmegenehmigung (230 kg N/ha und Jahr analog DK, NL und A); **Unverbindliche Vorstellung am 17. Mai 2006 in Brüssel**
- Lösungsansatz: Verwaltungsvorschriften/Vollzugshinweise

